

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sukow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 30.10.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sukow

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sukow vom 05.06.2012 wird wie folgt geändert:

Der § 9 Öffentliche Bekanntmachungen – erhält nachfolgende Fassung:

- (1) Satzungen der Gemeinde Sukow, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt werden auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse <http://www.gemeinde-sukow.eu/ortsrechtsatzungen> öffentlich bekannt gemacht; sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse <http://www.gemeinde-sukow.eu/bekanntmachungen> öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: „Amt Banzkow, Schulsteig 4, 19079 Banzkow“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden in der Verwaltung des Amtes Banzkow bereitgehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Sukow bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (3) Einladungen zu den Sitzungen sowie Beschlussvorlagen und Protokolle der öffentlichen Sitzungen werden im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse <http://www.gemeinde-sukow.eu/sitzungsdienst> bekannt gemacht. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel Am Dorfplatz 13 in Sukow öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1 und 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Abs. 1 und 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in
 - Sukow: - Am Dorfplatz 13
 - gegenüber dem Gebäude Achterstraße 2
 - gegenüber dem Wohngrundstück Flakenfort Mitte 12

 - Zietlitz: - vor dem Wohngrundstück Zietlitzer Straße 9.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sukow, den 02.01.2013



Keding
Bürgermeister



Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim macht mit Schreiben vom 17.12.2012 keine Verstöße geltend.

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte im Internet am 02.01.2013 und ist über die Homepage der Gemeinde Sukow (<http://www.gemeinde-sukow.eu/bekanntmachungen>) zu erreichen.


Haustein
SB Amt Banzkow